



UG 18-Fremdenwesen

Untergliederungsanalyse – Budgets 2025 und 2026

Grundlage sind die Regierungsvorlagen zu den Bundesfinanzgesetzen 2025 und 2026 sowie zu den Bundesfinanzrahmengesetzen 2025-2028 und 2026-2029.

UG 18: 0,6% (694 Mio. EUR)





Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	3
2	Rahmenbedingungen der Untergliederung.....	6
3	Entwicklung des Bundesfinanzrahmens	12
4	Bundesvoranschläge 2025 und 2026	14
4.1	Budgetentwicklung 2025 und 2026 im Detail	14
4.2	Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene	18
4.3	Ökonomische Gliederung im Finanzierungshaushalt.....	22
4.4	Überleitung in den Ergebnishaushalt.....	23
4.5	Rücklagen.....	24
5	Personal.....	25
6	Beteiligungen	26
7	Wirkungsorientierung	28
7.1	Überblick	28
7.2	Details zu den Wirkungsinformationen	29
	Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung	31
	Abkürzungsverzeichnis	36
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	38



1 Überblick

Budgetentwicklung 2025 und 2026

Die **Entwürfe zu den Bundesvoranschlägen 2025 (BVA-E 2025) und 2026 (BVA-E 2026)** sehen für die UG 18-Fremdenwesen Auszahlungen iHv 694 Mio. EUR bzw. 621 Mio. EUR vor. Die Einzahlungen werden für 2025 mit 33 Mio. EUR und für 2026 mit 28 Mio. EUR veranschlagt.

Tabelle 1: Finanzierungshaushalt (2024 bis 2026)

UG 18 <i>in Mio. EUR</i>	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024		BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025	
Auszahlungen	629	694	+65	+10,3%	621	-73	-10,5%
Grundversorgung	432	494	+63	+14,5%	415	-79	-16,0%
Rückkehr, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (ohne AMIF)	117	125	+8	+6,6%	131	+6	+4,8%
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und nationale Kofinanzierung	39	21	-17	-44,9%	25	+4	+16,4%
Sonstige Auszahlungen	42	54	+12	+28,5%	51	-3	-6,3%
Einzahlungen	43	33	-10	-23,3%	28	-5	-15,0%
Transfers, insbesondere Kostenersätze	43	33	-10	-23,2%	28	-5	-15,6%
Sonstige Einzahlungen	0	0	-0	-38,3%	0	+0	+52,8%
BFG-Ermächtigung: Nachzahlung Vordienstzeitenreform		-			1,217		

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

Die für 2025 veranschlagte Steigerung der **Auszahlungen** um 65 Mio. EUR bzw. 10,3 % gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2024 resultiert hauptsächlich aus einem Anstieg der Auszahlungen für die Grundversorgung (+63 Mio. EUR). Für Kostenersätze an Länder im Rahmen der Grundversorgung sind 2025 278 Mio. EUR bzw. 2026 153 Mio. EUR an Rücklagenentnahmen budgetiert. Die sonstigen Auszahlungen verzeichnen einen Zuwachs von 12 Mio. EUR, dies betrifft vor allem Transfers an die Länder für Ersätze von Verfahrenskosten nach § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz für Personen, die im Regime des Nationalsozialismus (NS-Regime) verfolgt wurden und ihre Staatsbürgerschaft verloren haben sowie für deren Nachkommen. Die Auszahlungen für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA; ohne Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)) erhöhen sich ebenfalls (+8 Mio. EUR), insbesondere wegen der Umsetzung des Asyl- und Migrationspakts. Rückläufig entwickeln sich hingegen die Auszahlungen im Rahmen des AMIF, infolge einer Vorfinanzierung im Jahr 2024 für Integrationsmaßnahmen im BKA.



Die Auszahlungen im BVA-E 2026 sinken um 73 Mio. EUR bzw. 10,5 % gegenüber dem BVA-E 2025. Zu einem Auszahlungsrückgang kommt es insbesondere bei der Grundversorgung (-79 Mio. EUR), infolge erwarteter Rückgänge bei Personen in der Grundbetreuung, die zu rückläufigen Kostenersätzen an Länder (-65 Mio. EUR) führen. Für die Kostenersätze ist auch 2026 eine Rücklagenentnahme von 153 Mio. EUR budgetiert. Auch das Auslaufen des Krankenversicherungsschutzes¹ für Ukraine-Vertriebene mit 31. Mai 2025 (-20 Mio. EUR) trägt zu dem Auszahlungsrückgang bei.

Für das Jahr 2026 ist eine Ermächtigung gemäß Art. VI. BFG 2026 von 1 Mio. EUR für Nachzahlungen aufgrund der Vordienstzeitenreform vorgesehen.

Die **Einzahlungen** der UG 18-Fremdenwesen werden im BVA-E 2025 mit 33 Mio. EUR um 10 Mio. EUR geringer als im Erfolg 2024 veranschlagt. 2026 wird von einem weiteren Einzahlungsrückgang um 5 Mio. EUR ausgegangen. Die Einzahlungen betreffen vor allem EU-Kostenersätze im Rahmen des AMIF sowie Kostenersätze der Länder gemäß Grundversorgungsvereinbarung.

Mittelfristige Budgetentwicklung

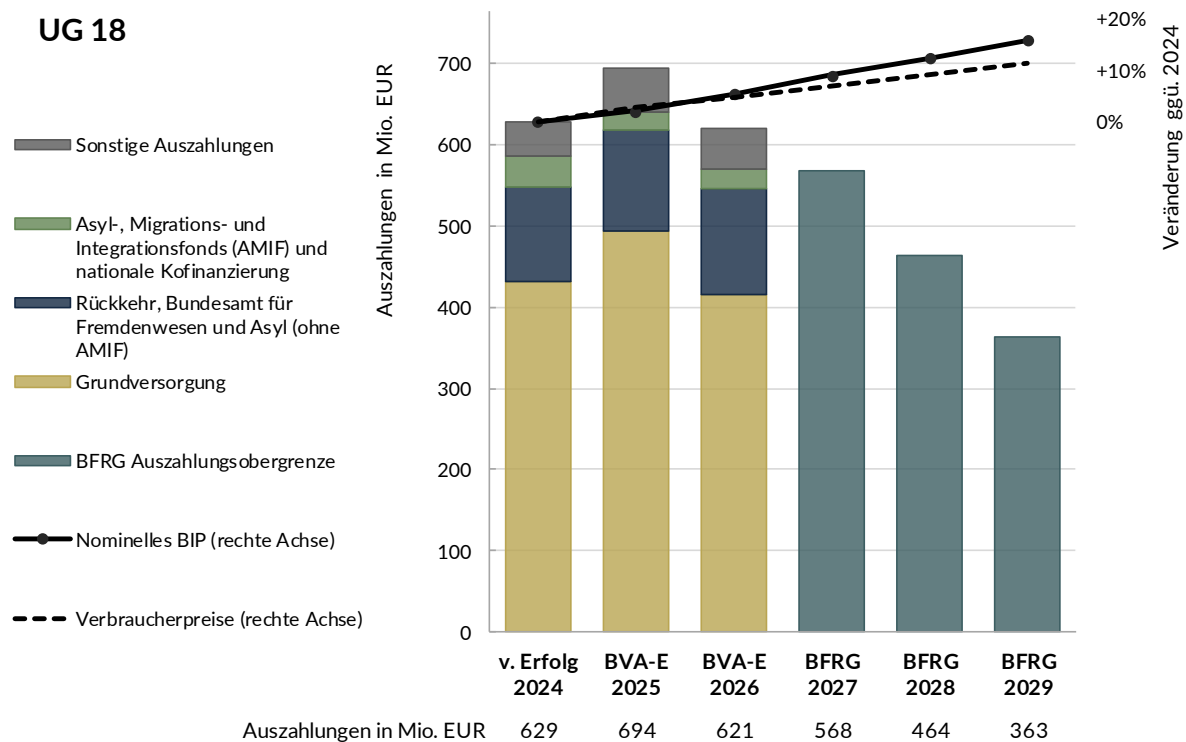
Für die UG 18-Fremdenwesen wurden Einsparungen sowohl im Ressort als auch für die Asylreform vorgesehen. In der Verwaltung soll es zu Einsparungen bis 2029 von insgesamt 35 Mio. EUR kommen, aus der Asylreform werden positive budgetäre Effekte bis 2029 iHv 650 Mio. EUR erwartet.

¹ Die automatische Einbeziehung in die Krankenversicherung für aus der Ukraine-Vertriebene durch die Einbeziehungsverordnung nach § 9 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), wurde befristet eingeführt, einmal verlängert und endete mit 31. Mai 2025.



Die nachfolgende Grafik zeigt die **mittelfristige Entwicklung der Auszahlungen** im Vergleich zum nominellen Bruttoinlandsprodukt (BIP) und zu den Verbraucherpreisen:

Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen (2024 bis 2029)



Anmerkung: Die Gliederung der Auszahlungen ist nur bis 2026 verfügbar.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026, BFRG 2026-2029, Statistik Austria, WIFO.

Ausgehend von den im Jahr 2026 budgetierten **Auszahlungen** iHv 621 Mio. EUR, sieht das BFRG 2026-2029 für das Jahr 2027 einen Rückgang der Auszahlungsobergrenze auf 568 Mio. EUR vor. Danach fallen die Auszahlungsobergrenzen auf 363 Mio. EUR im Jahr 2029, insbesondere aufgrund der erwarteten budgetentlastenden Effekte aus der Asylreform und der damit einhergehenden rückläufigen Anzahl an Personen in der Grundbetreuung. Die für 2025 budgetierte Auszahlungssteigerung fällt insgesamt stärker aus, als die Erhöhung des nominellen BIP und der Verbraucherpreise, ab 2026 sinken die Auszahlungsobergrenzen bis zum Ende der Finanzrahmenperiode deutlich, weil mit weniger Personen in der Grundversorgung gerechnet wird.



Personal

In der UG 18-Fremdenwesen wird das gesamte Personal des BMI verrechnet. Für die Jahre 2025 und 2026 sowie die gesamte Bundesfinanzrahmenperiode ist im Personalplan keine Veränderung der Planstellen vorgesehen, diese bleiben bei 1.620. Der Istwert der Vollbeschäftigtenäquivalente (VBÄ) zum 31. Dezember 2024 beträgt 1.328, dies entspricht einem Anteil von 82 % der Planstellen des BFG 2024.

VBÄ-Zielwerte sind nur für das gesamte BMI (UG 11-Inneres und UG 18-Fremdenwesen verfügbar).

Wirkungsorientierung

In den Angaben zur Wirkungsorientierung werden zwei Wirkungsziele (Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen; Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration). Diese sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben sind. Bei den sieben zugehörigen Kennzahlen wurden einzelne Zielzustände für 2025 jeweils an die aktuelle Entwicklung angepasst. Mit dem Bericht zur Wirkungsorientierung 2023 wurde das Wirkungsziel 1 überwiegend und das Wirkungsziel 2 teilweise erreicht.

2 Rahmenbedingungen der Untergliederung

EU Asyl- und Migrationspakt

Die neue Europäische Strategie für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2025 bis 2030 widmet sich Bedrohungen sowohl on- als auch offline und fokussiert auf die Bekämpfung organisierter Kriminalität sowie die Stärkung Europol's. Österreich beteiligt sich an der Umsetzung der in der Strategie vorgesehenen Maßnahmen.

Im Rahmen des EU-Asyl- und Migrationspakts² erarbeitet Österreich derzeit eine nationale Strategie. Die Mitgliedstaaten haben diese bis Mitte des Jahres an die Europäische Kommission (EK) zu übermitteln, die dann wiederum bis Ende 2025 die Europäische Migrations- und Asylstrategie vorzulegen hat.

² Die Annahme erfolgte durch den Rat der EU am 14. Mai 2024. Es wurde ein gemeinsamer Umsetzungsplan vorgestellt, der sicherstellen soll, dass bis Juni 2026 alle erforderlichen Maßnahmen getroffen sind, um die neuen Regelungen vor Ort umzusetzen. Die neuen Regelungen zielen darauf ab ein gerechteres, effizienteres und krisenresistentere Migrations- und Asylsystem in der EU zu etablieren. Dazu gehören unter anderem einheitliche Verfahren an den EU-Außengrenzen, ein verpflichtender Solidaritätsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten und strengere Rückkehrregelungen für Personen ohne Schutzanspruch.



Asylreform und Einsparungen im Bundesfinanzrahmen

Die budgetäre Entwicklung dieser Untergliederung ist maßgeblich von der Anzahl an Asylanträgen und im Speziellen von der Anzahl an Asylwerber:innen in der Grundversorgung abhängig. Die diesbezüglichen Auszahlungen machen mehr als zwei Drittel der Gesamtauszahlungen (2025: 494 Mio. EUR) der UG 18-Fremdenwesen aus. Durch eine Asylreform, die insbesondere auf Einsparungen aus dem Rückgang an Personen in der Grundversorgung basieren, sollen bis 2029 insgesamt 650 Mio. EUR eingespart werden. Kernpunkte dieser Reform bilden nach Auskunft des BMI folgende Maßnahmen:

- ◆ Aussetzung des Familiennachzugs,
- ◆ Verstärkte Rückführung durch EU-Unterstützung,
- ◆ Umsetzung des EU-Asyl- und Migrationspaktes (Juni 2026)
 - Einführung von Grenzverfahren,
 - Ausweitung der verpflichtenden beschleunigten Verfahren inklusive rascher Außerlandesbringungsmaßnahmen und damit kürzerer Aufenthalt in der Grundversorgung,
 - Ermöglichung von Leistungseinschränkungen in Grundversorgung, unter anderem für nichtkooperierende Asylantragsteller:innen
- ◆ Förderung der Selbsterhaltungsfähigkeit der Ukrainer:innen

Durch diese Maßnahmen geht das BMI davon aus, dass es zukünftig zu einem verhältnismäßig geringen Zustrom an Asylwerber:innen kommen wird. Die Konsolidierungsbemühungen sollen in der UG 18-Fremdenwesen zu folgenden Einsparungen führen. Neben der Asylreform sind auch Ressorteinsparungen vorgesehen.

**Tabelle 2: Konsolidierungsmaßnahmen UG 18-Fremdenwesen**

<i>in Mio. EUR</i>	2025	2026	2027	2028	2029
Einsparungen im Ressort der UG 18	5	6	7	8	9
Asylreform		50	100	200	300
Summe der Konsolidierungsmaßnahmen	5	56	107	208	309

Quelle: Budgetbericht 2025 und 2026

Neben den geplanten Rückgängen bei den Grundversorgten sollen auch die Vorhaltekapazitäten optimiert werden und bedarfsorientiert Bundesbetreuungseinrichtungen stillgelegt werden. Im Verwaltungsbereich sollen Einsparungen durch bedarfsorientierte Nachbesetzungen und die Reduktion von Überstunden erzielt werden.

Asylanträge und Personen in der Grundversorgung

Hilfs- und schutzbedürftige Menschen, die in Österreich um Asyl ansuchen, erhalten im Rahmen der Grundversorgung die notwendige Unterstützung, um Grundbedürfnisse ihres täglichen Lebens rasch decken zu können. Bei Bedarf können sie einen Wohnplatz in einer betreuten Unterkunft nutzen.

Nach der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ist anspruchsberechtigt, wer den Lebensbedarf für sich und bestimmte Angehörige nicht aus Eigenem decken kann und nicht von Dritten erhält. Dies betrifft folgende Gruppen:

- ◆ Fremde, die einen Asylantrag stellen (Asylwerbende), bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Asylantrag
- ◆ Fremde ohne Aufenthaltsrecht und mit rechtskräftig negativem Asylbescheid, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar waren (Geduldete)
- ◆ Fremde ohne Aufenthaltsrecht und ohne vorhergehende Asylantragstellung, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar waren (Geduldete)
- ◆ Asylberechtigte in den ersten vier Monaten ab Asylgewährung
- ◆ subsidiär Schutzberechtigte
- ◆ Fremde, denen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden war



Mit Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG am 1. Mai 2004 wurden gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (einschließlich Asylwerber:innen, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht abschiebbare Personen) in Österreich festgelegt.

Diese Vereinbarung regelt insbesondere die Zuständigkeiten von Bund und Ländern in Bezug auf die Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden. Demnach übernimmt der Bund hauptsächlich die Grundversorgung von Asylwerber:innen in der ersten Phase des Asylverfahrens, dem sogenannten Zulassungsverfahren. In dieser Phase werden die Asylwerber:innen in der Regel in Bundesbetreuungseinrichtungen untergebracht und versorgt.

Nach der Zulassung des Asylantrags bzw. der Entscheidung, die Prüfung des Asylanspruchs hinsichtlich des Fluchtvorbringens vorzunehmen, übernimmt das jeweilige Bundesland die Zuständigkeit für die Unterbringung und Versorgung der Asylwerber:innen. Der Abschluss entsprechender Verträge mit den Unterkunftsanbietern obliegt den jeweiligen Bundesländern. Die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Personen erfolgt, solange diese weiterhin Teil der Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG sind.

Die Kosten für die Grundversorgung werden grundsätzlich zwischen Bund und Ländern nach Maßgabe der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG im Verhältnis 60:40 geteilt. Nur in Tirol haben die Gemeinden gemäß § 15 Grundversorgungsgesetz des Landes Tirols dem Land jährlich 35 % der Kosten zu ersetzen, die das Land für die Grundversorgung nach Verrechnung mit dem Bund zu tragen hat, wobei der Beitrag der einzelnen Gemeinden von der Landesregierung nach ihrer Finanzkraft festzusetzen ist. Dauert das Asylverfahren länger als zwölf Monate, so trägt der Bund die Kosten für die Restzeit bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss im Ausmaß des Kostenhöchstsatzes zu 100 % (Deckelungsfälle).

Die sogenannte Deckelungsquote, deren Senkung mit Reduktionen des Transfers an die Länder verbunden ist, lag im Verrechnungszeitraum 2024 bei 19,5 % und wird laut Prognose des BMI im Verrechnungszeitraum 2025 voraussichtlich auf durchschnittlich 15,4 % sinken. Für diese 15,4 % an Deckelungsfällen wird mit Kosten von etwa 8 Mio. EUR pro Quartal gerechnet. Nach positiver Beendigung des Asylverfahrens erfolgt die Kostenteilung wieder im Verhältnis 60:40.

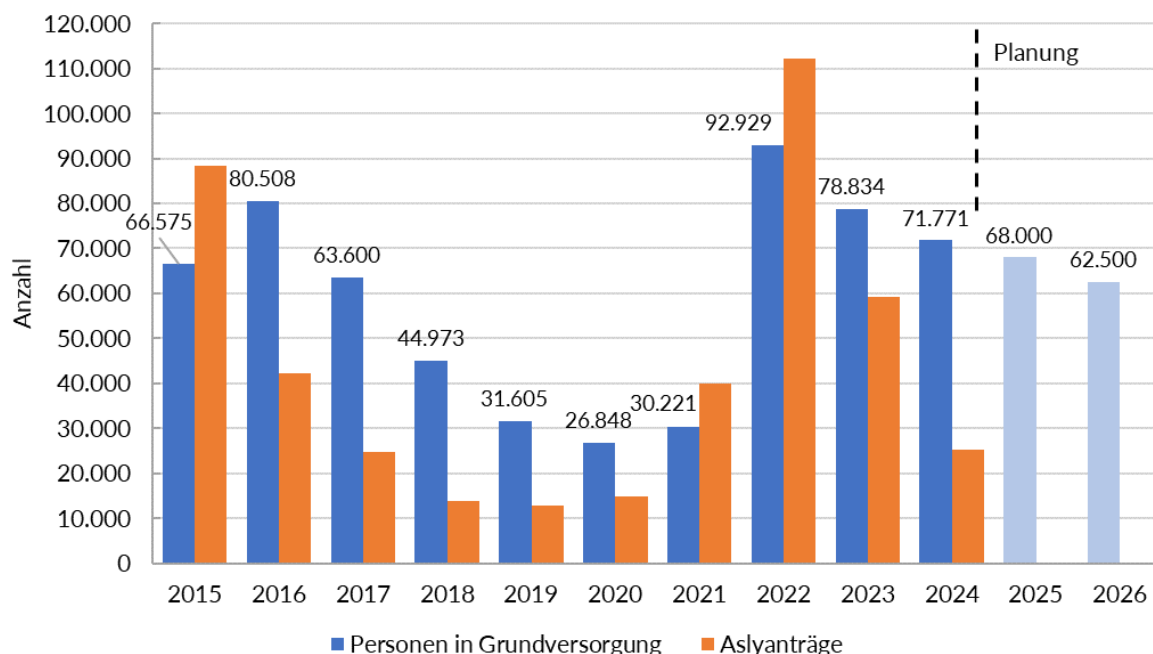


Der Bund leistet im Wesentlichen die Grundversorgung für Asylwerber:innen in der ersten Phase des Asylverfahrens (Zulassungsverfahren). Die Unterbringung und Versorgung erfolgt grundsätzlich in Bundesbetreuungseinrichtungen, die durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) betrieben werden.

Ab dem Zeitpunkt der Zulassung bzw. Entscheidung, den Asylantrag inhaltlich hinsichtlich des Fluchtvorbringens zu prüfen, geht die Zuständigkeit der Unterbringung und Versorgung auf die Länder über. Asylwerber:innen sollten ab diesem Zeitpunkt von Bundesländern so rasch wie möglich in ein Landesquartier übernommen werden. Bei Landesquartieren handelt es sich grundsätzlich um kleinere Quartiereinheiten (beispielsweise ehemalige Pensionen etc.) und weniger personalintensive Betreuungsformen im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Der Abschluss der entsprechenden Verträge mit den Quartiergebern fällt in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Bundeslandes.

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Personen in der Grundversorgung und die Asylanträge für die Jahre 2015 bis 2024 sowie die vom BMI erwarteten Grundversorgten im Jahr 2025 und 2026, die der Planung für die BVA-E 2025 und 2026 zugrunde gelegt wurden:

Grafik 2: Asylanträge und Grundversorgte 2015 bis 2024



Quelle: Asylstatistik 2015 bis 2024. BMI.



Vertriebene aus der Ukraine haben ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich. Dieses Aufenthaltsrecht wurde auf europäischer Ebene erneut verlängert und gilt aktuell bis 4. März 2026. Dadurch haben sie Anspruch auf die Leistungen aus der Grundversorgung. Zum 31. Dezember 2024 waren von den insgesamt 71.771 Grundversorgten 36.841 Ukraine-Vertriebene, das entspricht einem Anteil von 51 %.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zur Entwicklung der Asylentscheidungen seit 2015:

Tabelle 3: Anzahl der Entscheidungen im Asylbereich

Anzahl	rechtskräftig positiv				rechtskräftig negativ				Sonstige Entscheidungen	Entscheidungen gesamt
	Asyl	subsidiärer Schutz	Aufenthaltstitel humanitäre Gründe	gesamt	Asyl	subsidiärer Schutz	Aufenthaltstitel humanitäre Gründe	gesamt		
2015	14.413	2.478	2.112	19.003	13.152	4.325	6.540	24.017	8.009	51.029
2016	22.307	3.699	1.546	27.552	13.124	4.180	9.394	26.698	10.992	65.242
2017	21.767	7.081	1.580	30.428	14.320	5.142	9.356	28.818	7.005	66.251
2018	14.696	4.191	1.922	20.809	12.897	6.857	13.465	33.219	3.259	57.287
2019	9.723	2.246	1.958	13.927	10.373	7.375	14.114	31.862	4.249	50.038
2020	8.069	2.524	2.621	13.214	9.567	6.660	12.569	28.796	3.221	45.231
2021	12.031	4.262	3.130	19.423	13.624	9.306	15.016	37.946	8.535	65.904
2022	13.779	5.675	2.531	21.985	31.095	22.373	28.365	81.833	42.491	146.309
2023	17.293	8.222	1.797	27.312	26.941	14.088	20.809	61.838	31.066	120.216
2024	17.028	7.790	1.455	26.273	14.680	6.151	11.743	32.574	3.434	62.281

Quelle: Asylstatistik 2015 bis 2024.

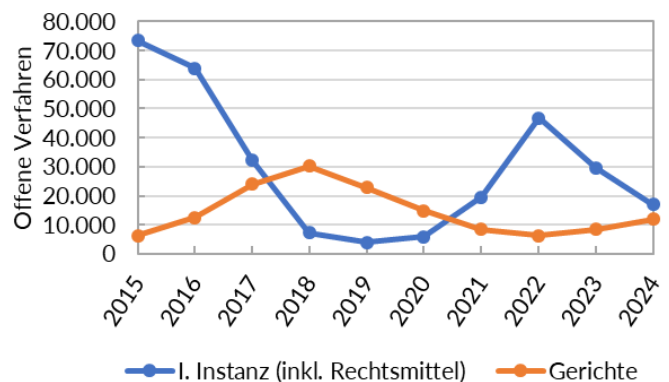
Die Anzahl der Entscheidungen erreichte 2022 einen Höhepunkt mit insgesamt 146.309 rechtskräftig positiv, negativ oder sonstigen Entscheidungen, 2024 waren es 62.281 Entscheidungen, die Entwicklung ähnelt jener der Asylantragszahlen.

Nachfolgende Tabelle bzw. Grafik zeigt den Stand der zum Jahresende nicht rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren in erster Instanz, die vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) durchgeführt werden sowie die offenen Verfahren in den Rechtsmittelinstanzen bei den zuständigen Gerichten:³

³ Zuständige Gerichte sind das Bundesverwaltungsgericht, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof.

**Tabelle 4: Offene Verfahren 2015 bis 2024**

Anzahl	I. Instanz (inkl. Rechts- mittel)	Gerichte	Summe
2015	73.444	6.279	79.723
2016	63.912	12.497	76.409
2017	32.241	24.063	56.304
2018	7.196	30.168	37.364
2019	3.901	22.824	26.725
2020	5.853	14.886	20.739
2021	19.529	8.351	27.880
2022	46.811	6.296	53.107
2023	29.636	8.417	38.053
2024	16.996	11.912	28.908



Quelle: Asylstatistik 2015 bis 2024.

3 Entwicklung des Bundesfinanzrahmens

In den Teilheften zu den BVA-E 2025 und 2026 sind folgende Projekte und Vorhaben für die Untergliederung angeführt:

- ◆ Umsetzung des europäischen Asyl- und Migrationspakts
- ◆ Unterstützung in den Herkunftsregionen; entlang der Fluchtrouten zur Verfügung stehende Mittel sollen mit dem Fokus auf „Schutz und Perspektiven vor Ort“ prioritär für die Finanzierung von Projekten in Herkunfts- und Transitstaaten für Aufnahme- und Schutzkapazitäten, sowie für weitere finanzielle und materielle Unterstützung für Migrations- und Grenzschutzmaßnahmen im Ausland genutzt werden
- ◆ Umsetzung innovativer Konzepte mit Drittstaaten zur Verhinderung illegaler Migration
- ◆ Vernetztes Handeln relevanter Politikbereiche als Voraussetzung für die Entwicklung und Umsetzung einer neuen, kohärenten und gesamtstaatlicher Asyl- und Migrationspolitik
- ◆ Gestaltung einer harten, gerechten und nachhaltigen Asyl- und Migrationspolitik, die sich an den Interessen der Bevölkerung in Österreich und den Bedürfnissen des Wirtschaftsstandortes orientiert; dies erfordert weitere Anstrengungen im Bereich der legalen, gesteuerten Zuwanderung und zugleich ein effizientes Rückkehrsystem, um Personen ohne Bleiberecht außer Landes bringen zu können



Gegenüber dem bestehenden Bundesfinanzrahmen ändern sich die Auszahlungsobergrenzen in den BFRG 2025-2028 bzw. 2026-2029 wie folgt:

Tabelle 5: Veränderungen der Auszahlungsobergrenzen (2025 bis 2029)

UG 18		2025	2026	2027	2028	2029	Gesamtdifferenz 2025-2027
	<i>in Mio. EUR</i>						
BFRG 2024-2027		583	552	548	-	-	
BFRG 2025-2028 bzw. 2026-2029		416	469	568	464	363	
Differenz	<i>in Mio. EUR</i>	-167	-82	+20	-	-	-229
	<i>in %</i>	-28,7%	-14,9%	+3,7%	-	-	-
Veränderung ggü. Vorjahr		-	+12,9%	+21,0%	-18,3%	-21,8%	

Quellen: BFRG 2024-2027, 2025-2028 und 2026-2029.

Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2024-2027 sinken die Auszahlungsobergrenzen in den BFRG 2025-2028 und 2026-2029 insbesondere im Jahr 2025 um 167 Mio. EUR (-28,7 %) und im Jahr 2026 um 82 Mio. EUR (-14,9 %), nachdem Rücklagenentnahmen iHv 278 Mio. EUR bzw. 153 Mio. EUR veranschlagt sind, die jeweils nur in den BVA-E 2025 und 2026 enthalten sind. Die BVA-E 2025 und 2026 liegen mit 694 Mio. EUR bzw. 621 Mio. EUR damit jeweils über den Werten in den Bundesfinanzrahmen. Wesentlich für die Planung ist die Einschätzung der Personen in der Grundversorgung. Während sich die Anzahl der Personen in Bundesbetreuung gegenüber der Planung des letzten Bundesfinanzrahmens reduziert hat, konnten die geplanten Rückgänge aufgrund der Verlängerung des Vertriebenenstatuts für Ukrainer:innen bis 4. März 2026 nicht erzielt werden.

In der folgenden Tabelle werden die Planungsgrundlagen für die Grundversorgung dargestellt:

Tabelle 6: Betreute in der Grundversorgung, Planung

<i>Anzahl</i>	2024	2025	2026	2027	2028
Personen in Bundesbetreuung	3.200	1.500	1.500	1.500	1.500
Personen in Landesbetreuung	76.000	66.500	61.000	49.000	38.000

Anmerkung: Laut BMI betrifft die Anzahl der Grundversorgten in Landesbetreuung den Verrechnungszeitraum.

Quelle: BMI.



Innerhalb der Bundesfinanzrahmenperiode sinken die Auszahlungsobergrenzen von 416 Mio. EUR (2025) auf 363 Mio. EUR (2029), vor allem wegen geplanter Einsparungen durch die Asylreform (siehe Pkt. 2) und verwaltungsinternen Einsparungen. In der Verwaltung soll es zu Einsparungen bis 2029 von insgesamt 35 Mio. EUR kommen, aus der Asylreform werden positive budgetäre Effekte bis 2029 iHv 650 Mio. erwartet. Somit ergibt sich bis 2029 ein geplanter Konsolidierungsbeitrag von 685 Mio. EUR.

Für das Jahr 2026 ist eine Ermächtigungen gemäß Art. VI. BFG 2026 von 1 Mio. EUR für Nachzahlungen aus der Vordienstzeitenreform vorgesehen.

4 Bundesvoranschläge 2025 und 2026

4.1 Budgetentwicklung 2025 und 2026 im Detail

Die nachfolgende Tabelle zeigt die budgetierten Veränderungen der Aus- und Einzahlungen des Jahres 2025 im Vergleich zum Erfolg 2024 und des Jahres 2026 im Vergleich zum BVA-E 2025:

**Tabelle 7: Veränderungen der Aus- und Einzahlungen (2024 bis 2026)**

UG 18 in Mio. EUR	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024		BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025	
Auszahlungen	629	694	+65	+10,3%	621	-73	-10,5%
Grundversorgung	432	494	+63	+14,5%	415	-79	-16,0%
Transfer an die Länder	303	387	+84	+27,7%	322	-65	-16,8%
Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen	89	74	-15	-17,0%	85	+11	+14,9%
Betrieblicher Sachaufwand	6	8	+2	+38,0%	3	-5	-59,7%
Personalaufwand	4	4	+0	+2,0%	5	+0	+6,9%
Krankenversicherung für Ukraine Vertriebene	29	20	-9	-29,6%	0	-20	-100,0%
Sonstige	0	0	-0	-95,4%	0	0	0,0%
Rückkehr, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (ohne AMIF)	117	125	+8	+6,6%	131	+6	+4,8%
Personalaufwand	82	84	+2	+2,0%	94	+10	+12,0%
Betrieblicher Sachaufwand	33	39	+6	+17,3%	35	-4	-10,5%
Sonstige	1	1	+0	+23,9%	1	+0	+7,3%
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und nationale Kofinanzierung	39	21	-17	-44,9%	25	+4	+16,4%
Projekte des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (zweckgebunden)	14	14	+0	+0,7%	14	0	0,0%
Nationale Kofinanzierung	7	4	-2	-34,0%	8	+4	+81,4%
AMIF-sonstige Auszahlungen (zweckgebunden)	18	3	-15	-83,5%	3	0	0,0%
Sonstige Auszahlungen	42	54	+12	+28,5%	51	-3	-6,3%
Personalaufwand	21	22	+0	+2,0%	25	+3	+12,3%
Transfer an Länder - Ersatz § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz	5	12	+7	+155,2%	0	-12	-100,0%
Zuschüsse private Institutionen für Ukraine- und Drittstaatenprojekte	0	5	+5	-	5	0	0,0%
Sonstige	16	15	-1	-4,8%	21	+6	+39,2%
Einzahlungen	43	33	-10	-23,3%	28	-5	-15,0%
Transfers, insbesondere Kostenersätze	43	33	-10	-23,2%	28	-5	-15,6%
Kostenersätze Grundversorgung Länder	17	13	-5	-27,9%	7	-5	-40,7%
EU-Kostenersätze Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	23	17	-6	-26,5%	17	0	0,0%
Sonstige	2	4	+1	+41,8%	3	-0	-1,7%
Sonstige Einzahlungen	0	0	-0	-38,3%	0	+0	+52,8%

Quellen: BVA-E 2025 und 2026, BMF.

Die **Gesamtauszahlungen** der UG 18-Fremdenwesen sind im BVA-E 2025 mit 694 Mio. EUR um 65 Mio. EUR höher als im Erfolg 2024 (629 Mio. EUR). Im BVA-E 2026 vermindern sich die Auszahlungen hingegen um 73 Mio. EUR auf 621 Mio. EUR. Dies ist vor allem auf erwartete Einsparungen durch einen Rückgang an Grundversorgten in Bundes- und Landesbetreuung infolge der erwarteten rückläufigen Anzahl an Asylwerber:innen und auf positive Auswirkungen der Asyl-reform durch Maßnahmen, wie die Aussetzung des Familiennachzugs, verstärkte Rückführungen mit EU-Unterstützung und die Umsetzung des EU-Asyl- und Migrationspakts, zurückzuführen.



- ◆ Der Anstieg der Auszahlungen **2025** betrifft vor allem veranschlagte Budgetmitteln für die **Grundversorgung**⁴ iHv 63 Mio. EUR, wovon 84 Mio. EUR für Transfers an die Länder für Kostenersätze im Rahmen der Grundversorgung vorgesehen sind. Dafür wurde 2025 eine Rücklagenentnahme iHv 278 Mio. EUR veranschlagt. 2025 unterliegen diese Mittel einer Bindung in der Veranschlagung, mit der die Auszahlung an die Genehmigung des BMF gebunden ist und die Mittel weder rücklage- noch umschichtungsfähig sind. Der Erfolg 2024 ist insofern verzerrt als in diesem Jahr Vorauszahlungen gegenverrechnet wurden und diese den Erfolg mindern. Der Planung liegen gegenüber 2024 rückläufige Personen in Grundbetreuung zugrunde.⁵
- ◆ Die Budgetmittel für die **Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH** (BBU GmbH) verzeichnen 2025 einen Rückgang von 15 Mio. EUR bzw. 17,0 %, einerseits aufgrund eines geringeren Belagsstand in der Bundesbetreuung und andererseits erfolgen Transferkürzungen wegen unverbrauchten Mitteln der Vergangenheit.
- ◆ Ebenfalls rückläufig sind die **Sozialversicherungsbeiträge**, die für Personen in der Grundbetreuung anfallen. Sie sollen 2025 um 9 Mio. EUR zurückgehen, nachdem der Krankenversicherungsschutz⁶ für Ukraine-Vertriebene mit 31. Mai 2025 auslief. Zu Zuwächsen an Budgetmitteln kommt es im Bereich **Rückkehr** und dem **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl** (BFA) iHv 8 Mio. EUR, insbesondere für Werkleistungen (+5 Mio. EUR), die laut BMI für die Umsetzung verschiedener Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Asyl- und Migrationspakt stehen.

⁴ Für die Kostenersätze an Länder im Rahmen der Grundversorgung wurden im BVA-E 2025 Rücklagenentnahmen iHv 278 Mio. EUR und im BVA-E 2026 iHv 153 Mio. EUR veranschlagt. Für 2025 wurden für die Kostenersätze im Rahmen der Grundversorgung im Zuge der Veranschlagung Mittelbindungen iHv 387 Mio. EUR vorgenommen, die nur durch das BMF aufgehoben werden können. Dieses Mittel sind von einer Umschichtung oder Rücklagenbildung ausgenommen.

⁵ Bei der Planung ging das BMI von 1.500 Versorgten in Bundesbetreuung (Durchschnitt 2024: 1.881) und 66.500 Personen in Landesbetreuung, davon 35.000 Ukraine-Vertriebenen (Durchschnitt 2024: 71.602, davon 36.841 Ukraine-Vertriebene zum 31. Dezember 2024) aus. Die Abrechnung mit den Ländern für Personen in der Grundversorgung findet im Nachhinein mit einem halben Jahr Verzögerung statt.

⁶ Die automatische Einbeziehung in die Krankenversicherung für aus der Ukraine-Vertriebene durch die Einbeziehungsv-erordnung nach § 9 ASVG, wurde befristet eingeführt, einmal verlängert und endete mit 31. Mai 2025.



- ♦ Die Mittel für den **Asyl- und Migrationsfonds** verzeichnen gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2024 einen Rückgang von 17 Mio. EUR bzw. 44,9 %, insbesondere wegen 2024 geleisteten Restraten der Finanzierungsperiode 2014-2021 und Vorfinanzierungen von Integrationsprojekten der neuen Finanzierungsperiode 2021-2027.
- ♦ Die **sonstigen Auszahlungen** steigen 2025 um 12 Mio. EUR bzw. 28,5 % auf 54 Mio. EUR. Die Erhöhung betrifft 2025 vor allem Transfers an die Länder iHv 7 Mio. EUR für Ersätze von Verfahrenskosten nach § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz für Personen, die im Regime des Nationalsozialismus (NS-Regime) verfolgt wurden und ihre Staatsbürgerschaft verloren haben sowie für deren Nachkommen. Der pauschale Kostenersatz pro Anzeige von 500 EUR ist befristet und wird für Anzeigen bis 31. August 2025 an die Länder geleistet. Für diese Mittel besteht eine Bindung im Rahmen der Veranschlagung, mit der die Auszahlung an die Genehmigung des BMF gebunden ist und die Mittel weder rücklage- noch umschichtungsfähig sind.
- ♦ Ebenfalls zu einem Anstieg führen die für private Institutionen (Ukraine und Drittstaatenprojekte) veranschlagten Mittel iHv 5 Mio. EUR für Unterstützungsleistungen in Herkunftsregionen, die ein strategisch wesentliches Vorhaben bilden, Fördernehmer sind nach Ressortauskunft verschiedene Nichtregierungsorganisationen (Non-Governmental Organisation – NGOs).

Im Jahr **2026** wird von positiven Budgeteffekten aufgrund der Asylreform ausgegangen, insgesamt sollen die Auszahlungen um 73 Mio. EUR bzw. 10,5 % fallen.

- ♦ In der **Grundversorgung** wurde ein Rückgang von 79 Mio. EUR bzw. 16,0 % veranschlagt, insbesondere bei den Transfers an die Länder für Kostenersätze im Rahmen der Grundversorgung (-65 Mio. EUR) aufgrund rückläufiger Zahlen von Grundversorgten. Für die Kostenersätze wurde auch 2026 eine Rücklagenentnahme veranschlagt (153 Mio. EUR).
- ♦ Der Entfall der **Sozialversicherungsbeiträge für Ukraine-Vertriebene** trägt zur Verminderung der veranschlagten Auszahlungen um 20 Mio. EUR bei.



- ♦ Die Transfers an die BBU GmbH sollen hingegen um 11 Mio. EUR bzw. 14,9 % steigen. Die Veranschlagung erfolgte laut BMI anhand der Vorhabensplanung der BBU GmbH, die auch Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten in Bundesbetreuungseinrichtungen berücksichtigt.
- ♦ Ebenso soll der Personalaufwand im Bereich des **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)** und Agenden der Rückkehr um 10 Mio. EUR bzw. 12 % steigen. Laut BMI ist dies auf Bezugserhöhungen, Nachzahlungen und damit einhergehende laufende Zahlungen im Rahmen der Vordienstzeitenreform und das Abarbeiten von Verfahren, aber auch auf Konsolidierungsmaßnahmen zurückzuführen.
- ♦ Für Ersätze nach § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz wurden 2026 keine Mittel mehr veranschlagt (-12 Mio. EUR), da die Kostenübernahme dafür bis 31. August 2025 befristet ist.
- ♦ Die Budgetmittel für die Kofinanzierung von Projekten im Zusammenhang mit dem **Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)** wurden um 4 Mio. EUR bzw. 16,4 % auf 25 Mio. EUR erhöht.

Die **Gesamteinzahlungen** der UG 18-Fremdenwesen sind im BVA-E 2025 mit 33 Mio. EUR um 10 Mio. EUR geringer als im vorläufigen Erfolg 2024 (43 Mio. EUR) budgetiert. Im BVA-E 2026 sind die Einzahlungen mit 28 Mio. EUR nochmals um 5 Mio. EUR geringer veranschlagt als 2025.

4.2 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die UG 18-Fremdenwesen besteht nur aus einem Globalbudget und fünf Detailbudgets wobei in DB 18.01.01 Grundversorgung die höchsten Auszahlungen anfallen. Im Rahmen der Grundversorgung erhalten hilfs- und schutzbedürftige Fremde in erster Linie Leistungen, welche auf die Deckung der täglichen Grundbedürfnisse ausgerichtet sind (z. B. Verpflegung, Unterkunft, medizinische Versorgung, Bekleidungshilfe, Schulbedarf).



Die einzelnen Detailbudgets zeigen folgende Entwicklung:

Tabelle 8: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2024 bis 2026)

UG 18 <i>in Mio. EUR</i>		v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024		BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025	
18	Auszahlungen	629	694	+65	+10,3%	621	-73	-10,5%
18.01	Fremdenwesen	629	694	+65	+10,3%	621	-73	-10,5%
18.01.01	Grundversorgung	432	494	+63	+14,5%	415	-79	-16,0%
18.01.02	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Rückkehr	117	125	+7	+6,2%	131	+6	+4,8%
18.01.03	Infrastruktur	4	4	+0	+8,0%	4	0	0,0%
18.01.04	Migration und Zentrale Dienste	70	64	-6	-9,1%	64	-0	-0,3%
18.01.05	Grenz-, Visa- und fremdenpolizeiliche	6	7	+1	+19,1%	7	+0	+4,2%
18	Einzahlungen	43	33	-10	-23,3%	28	-5	-15,0%
18.01	Fremdenwesen	43	33	-10	-23,3%	28	-5	-15,0%
18.01.01	Grundversorgung	18	13	-5	-29,3%	8	-5	-38,9%
18.01.04	Migration und Zentrale Dienste	24	20	-4	-16,0%	20	0	0,0%
	weitere	2	1	-1	-61,5%	1	-0	-11,1%

Anmerkung: Unter dem Link [UG 18-Fremdenwesen \(Budgetgliederung\)](#) steht eine interaktive Budgetvisualisierung der Untergliederung auf Detailbudgetebene bereit.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

Im BVA-E 2025 liegen die Auszahlungen der UG 18-Fremdenwesen um 65 Mio. EUR bzw. 10,3 % höher als im Erfolg 2024. Der BVA-E 2026 sieht einen Rückgang um 73 Mio. EUR bzw. 10,5 % vor.

Im **DB 18.01.01-Grundversorgung** sind im BVA-E 2025 694 Mio. EUR und im BVA-E 2026 621 Mio. EUR vorgesehen, es umfasst damit 71,2 % bzw. 66,9 % der Auszahlungen dieser Untergliederung und betrifft vor allem Transfers. Der überwiegende Teil der Transfers sind Kostenersätze im Rahmen der Grundversorgung⁷, die an die Länder geleistet werden. Sie belaufen sich im BVA-E 2025 auf 387 Mio. EUR und fallen im BVA-2026 auf 322 Mio. EUR. Weitere Transfers in diesem Detailbudget fallen für die BBU GmbH an, ein Beteiligungsunternehmen zur Versorgung, Beratung und Unterstützung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden. Dafür wurden im BVA-E 2025 125 Mio. EUR veranschlagt, im BVA-E 2026 ist ein Anstieg auf 131 Mio. EUR vorgesehen.

Das **DB 18.01.02-Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Rückkehr** beinhaltet insbesondere Budgetmittel für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), eine dem BMI nachgeordnete Behörde⁸, sowie Auszahlungen im Zusammenhang mit

⁷ Die Zahlungen an die Länder erfolgen jeweils ein halbes Jahr im Nachhinein. Dadurch ist für die Budgetierung 2025 die Entwicklung der Grundversorgten in Länderbetreuung im Zeitraum 3. Quartal 2024 bis 2. Quartal 2025 relevant.

⁸ Zu ihren Aufgaben zählen die Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren – mit Ausnahme der Strafverfahren und Visa-Angelegenheiten – sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen.



der Rückkehr von Fremden. Das BFA führt Verfahren gemäß Asyl- und Fremdenpolizeigesetz durch. Budgetäre Mittel betreffen die Abwicklung dieser Verfahren inklusive der Gebühren für Dolmetscher:innen, Rechtsberater:innen sowie Sachverständige. Weitere Mittel betreffen den Vollzug fremdenrechtlicher aufenthaltsbeendender Maßnahmen, zwangsweiser Außerlandesbringungen und freiwilliger Ausreisen. Darunter fallen beispielsweise Transportkosten, Ausgaben im Zusammenhang mit Frontex, Heimreisezertifikate und finanzielle Rückkehrhilfe. Ebenfalls diesem Detailbudget zugeordnet sind Mieten, Instandhaltung und Betriebskosten für genutzte Liegenschaften. Die Auszahlungen in diesem Detailbudget sind im BVA-E 2025 mit 125 Mio. EUR veranschlagt und steigen damit gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2024 um 7 Mio. EUR bzw. 6,2 %. Der BVA-E 2026 sieht eine weitere Steigerung um 6 Mio. EUR bzw. 4,8 % vor. Der Personalaufwand in diesem Detailbudget hat einen Anteil von 67,4 % (2025) bzw. 72,0 % (2026) an den Auszahlungen. Für den betrieblichen Sachaufwand ist im BVA-E 2025 eine Erhöhung um 6 Mio. EUR bzw. 17,3 % auf 39 Mio. EUR vorgesehen, hingegen soll er im Jahr 2026 um 4 Mio. EUR bzw. 10,5 % fallen. Die Entwicklung im betrieblichen Sachaufwand wird durch die Werkleistungen getrieben.

Im **DB 18.01.03-Infrastruktur** sind Instandhaltungen für Gebäude sowie die Budgetmittel für den IT-Bereich⁹ enthalten. Dafür wurden im BVA-E 2025 4 Mio. EUR veranschlagt. Damit werden sie auf dem Niveau des vorläufigen Erfolgs 2024 budgetiert und erhöhen sich um 0,3 Mio. EUR bzw. 8,0 %, 2026 werden sie in derselben Höhe fortgeschrieben. Die Budgetmittel betreffen vor allem IT-Werkleistungen (insbesondere Integrierte Fremdenadministration) und betragen in jedem Voranschlagsjahr etwa 3 Mio. EUR. Für Instandhaltungen sind nur im BVA-E 2025 Mittel vorgesehen (0,2 Mio. EUR).

Im **DB 18.01.04-Migration und zentrale Dienste** werden die Ressourcen für legale Migration und migrationspolitische Themen abgebildet. Gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2024 sollen die Mittel um 6 Mio. EUR bzw. 9,1 % auf 64 Mio. EUR sinken. Auf diesem Niveau bleiben sie auch 2026, wobei es zu Verschiebungen zwischen Auszahlungskategorien kommt. Die größte Auszahlungskategorie betrifft Transfers, wobei der Anteil schwankt (2024: 50,6 %, 2025: 59,8 %, 2026: 46,6 %). Sie betreffen

⁹ Die im Budget enthaltenen IT-Kosten betreffen sowohl Infrastrukturmaßnahmen als auch laufende Ausgaben für Softwarelizenzen, Systemwartung und externe IT-Dienstleistungen.



vor allem Transfers im Rahmen des AMIF, Ersätze für Verfahren nach § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz,¹⁰ Beiträge an internationale Organisationen (z. B. Internationale Organisation für Migration (IOM)).

Der **BVA-E 2025** sieht einen Anstieg der Transfers iHv 3 Mio. bzw. 7,2 % auf 38 Mio. EUR vor. Dies ist auf gegenläufige Effekte zurückzuführen. Die Mittel für Kostenersätze im Rahmen der Verfahren nach § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz steigen um 7 Mio. EUR bzw. 155,2 %. Hingegen verzeichnen die Beiträge an internationale Organisationen einen Rückgang um 6 Mio. EUR (-69,0 %) nachdem aufgrund der Konsolidierungsmaßnahmen auf freiwillige Mitgliedsbeiträge verzichtet wird.

Der **BVA-E 2026** bleibt auf etwa demselben Niveau (64 Mio. EUR), es kommt im Bereich der Transfers zu einem Rückgang von 9 Mio. EUR bzw. 22,3 % auf 30 Mio. EUR und zu einer Zunahme im betrieblichen Sachaufwand auf 16 Mio. EUR für nicht näher spezifizierte Auszahlungen (+7 Mio. EUR bzw. +70,2 %). Laut Auskunft des BMI betrifft dies zentral budgetierte Mittel für die Umsetzung des EU-Asyl- und Migrationspakts. Der Personalaufwand in diesem Detailbudget beläuft sich im BVA-E 2025 auf 16 Mio. EUR und steigt 2026 auf 18 Mio. EUR an (+2 Mio. EUR bzw. +10,1 %).

Im **DB 18.01.05-Grenz-, Visa- und fremdenpolizeiliche Angelegenheiten** werden strategischen Fragestellungen von fremdenpolizeiliche Angelegenheiten¹¹ erfasst. Dazu zählen z.B. die fachliche Aufsicht in fremdenpolizeilichen Angelegenheiten und Visaangelegenheiten gegenüber den Landespolizeidirektionen, strategische Aufgaben zur Verhinderung irregulärer Migration, Schlepperei und des Menschenhandels, Mitwirkung bei der Gesamtsteuerung des Asyl- und Fremdenwesens oder das Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS).¹² Die Auszahlungen im BVA-2025 wurden mit 7 Mio. EUR veranschlagt und bleiben auch 2026 auf etwa demselben Niveau, diese fallen hauptsächlich für Personal an.

¹⁰ Ersätze von Verfahrenskosten für Personen, die im NS-Regime verfolgt wurden und ihre Staatsbürgerschaft verloren haben sowie für deren Nachkommen. Diese werden den Ländern pauschal abgegolten, diese Regelung gilt befristet bis 31. August 2025 (Art. 7 Budgetbegleitgesetz 2023, BGBl. I 185/2022).

¹¹ Diese betreffen Maßnahmen, die sich auf den Aufenthalt, die Einreise, Ausreise, den Aufenthaltstitel sowie die Überwachung und gegebenenfalls Beendigung des Aufenthalts von ausländischen Staatsangehörigen (also „Fremden“) beziehen.

¹² Dieses ist noch nicht in Kraft. Visumbefreite Drittstaatsangehörige müssen voraussichtlich ab April 2026 mit Änderungen bei der Einreise in das Schengengebiet rechnen. Ab diesem Zeitpunkt benötigen visumbefreite Drittstaatsangehörige eine ETIAS-Reisegenehmigung, um in das Schengengebiet einzureisen.



4.3 Ökonomische Gliederung im Finanzierungshaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Finanzierungshaushaltes nach der ökonomischen Gliederung:

Tabelle 9: Ökonomische Gliederung im Finanzierungshaushalt (2024 bis 2026)

UG 18 <i>in Mio. EUR</i>	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024		BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025	
Auszahlungen	629	694	+65	+10,3%	621	-73	-10,5%
Personal	108	110	+2	+2,0%	123	+13	+11,9%
Bezüge	79	79	-1	-0,6%	92	+14	+17,1%
Gesetzlicher Sozialaufwand	20	22	+2	+10,2%	22	+0	+1,5%
weitere Auszahlungen für Personal	9	9	+1	+7,4%	8	-1	-8,7%
Betrieblicher Sachaufwand	62	63	+0	+0,3%	59	-3	-5,0%
Mieten	7	7	+0	+4,6%	7	+0	+2,4%
Aufwand für Werkleistungen	21	32	+11	+54,2%	24	-8	-25,9%
weitere Auszahlungen für betrieblichen Sachaufwand	35	23	-11	-33,1%	28	+5	+21,9%
Transfers	458	521	+63	+13,7%	439	-83	-15,8%
an öffentl. Körperschaften und Rechtsträger	337	420	+83	+24,6%	322	-97	-23,2%
an ausländ. Körperschaften und Rechtsträger	9	3	-6	-69,1%	3	0	0,0%
an Unternehmen	89	74	-15	-17,0%	85	+11	+14,9%
an private Haushalte/Institutionen	23	24	+2	+6,7%	28	+4	+15,1%
Einzahlungen	43	33	-10	-23,3%	28	-5	-15,0%
Einzahlungen aus Transfers	43	33	-10	-23,2%	28	-5	-15,6%
von öffentl. Körperschaften u. Rechtsträgern	17	13	-5	-27,9%	7	-5	-40,7%
von ausl. Körperschaften u. Rechtsträgern	26	21	-5	-19,9%	20	-0	-0,3%

Abkürzungen: ausl. ... ausländische, ausländ. ... ausländische, öffentl. ... öffentliche, u. und.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

Der Großteil der in der UG 18-Fremdenwesen budgetierten Auszahlungen entfällt mit 521 Mio. EUR im BVA-E 2025 und mit 439 Mio. EUR im BVA-E 2026 auf Transfers. Dies entspricht 2025 75 % (2026: 71 %) der Gesamtauszahlungen. Davon betreffen 387 Mio. EUR bzw. 322 Mio. EUR Auszahlungen für Transfers an Länder im Zuge der Grundversorgung, 74 Mio. EUR bzw. 85 Mio. EUR die Transfers an die BBU GmbH zur Abdeckung des Betriebsaufwands und 20 Mio. EUR Transfers an die Sozialversicherungsträger für die Krankenversicherung für Ukraine Vertriebene, die 2026 nicht mehr veranschlagt sind. Der Personalaufwand beträgt im BVA-E 2025 110 Mio. EUR und im BVA-E 2026 123 Mio. EUR.



4.4 Überleitung in den Ergebnishaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Unterschiede zwischen den Auszahlungen im Finanzierungshaushalt und den Aufwendungen im Ergebnishaushalt:

Tabelle 10: Überleitung von Auszahlungen zu Aufwendungen (2024 bis 2026)

UG 18		v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	BVA-E 2026
<i>in Mio. EUR</i>				
FH	Auszahlungen	629	694	621
	Personal	108	110	123
	Betrieblicher Sachaufwand	62	63	59
	Transfers	458	521	439
Überleitung	Personal	+2	+4	+4
	Dotierung von Personalarückstellungen	+3	+5	+5
	Periodenabgrenzung	-1	-1	-1
	Betrieblicher Sachaufwand	+6	+3	+3
	Abschreibungen auf Vermögenswerte	+2	+3	+3
	Periodenabgrenzung	+3		
	Transfers	+66		
	Periodenabgrenzung	+66		
	Finanzaufwand	+0		
	Überleitung gesamt	+73	+7	+7
EH	Aufwendungen	702	701	628
	Personal	110	115	127
	Betrieblicher Sachaufwand	68	65	62
	Transfers	524	521	439
	Finanzaufwand	0	0	0

Abkürzungen: EH ... Ergebnishaushalt, FH ... Finanzierungshaushalt.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

Die Unterschiede zwischen den Auszahlungen im Finanzierungshaushalt und den Aufwendungen im Ergebnishaushalt sind in den BVA-E 2025 und 2026 mit insgesamt je 7 Mio. EUR vergleichsweise gering. In der Überleitung werden Auszahlungen für Sachverhalte, die nur für den Finanzierungshaushalt relevant sind (z. B. die Investitionstätigkeit¹³) abgezogen. Aufwendungen, die nur im Ergebnishaushalt abgebildet werden und nicht unmittelbar zu einer Zahlung führen (nicht finanzierungswirksame Aufwendungen) werden hinzugerechnet. In die Kategorie Periodenabgrenzungen fallen Sachverhalte, die sowohl Auszahlungen als auch Aufwendungen darstellen, aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu erfassen sind, etwa weil

¹³ Investitionen werden in der Ergebnisrechnung über die Nutzungsdauer abgeschrieben (Position Abschreibungen in der Überleitung).



Zahlungen zu einem späteren oder früheren Zeitpunkt erfolgen. Es zeigt sich auch, dass im Erfolg 2024 deutlich mehr Unterschiede erfasst sind, als dies im Rahmen der Veranschlagung erfolgt.

4.5 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2023 sowie den vorläufigen Stand zum 31. Dezember 2024 aus. Nach Abzug der in den BVA-E 2025 und 2026 budgetierten Rücklagenentnahmen ergibt sich der in der Tabelle ausgewiesene Rücklagenrest.

Tabelle 11: Rücklagengebarung (2023 bis 2026)

UG 18 <i>in Mio. EUR</i>	Stand zum 31.12.2023	Vorläufiger Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.03.2025	Umschichtung im BMI zw. UG 11 und 18	Stand nach Umschichtung	Budgetierte RL-Entnahme		Rücklagen- rest
						BVA-E 2025	BVA-E 2026	
Rücklagen Gesamt	370	420	420	+23	443	278	153	12
Detailbudgetrücklagen	350	409	409	+23	432	-	-	-
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	20	11	11		11	-	-	-
Anteil Rücklagenrest am BVA-E 2025:								2%

Abkürzungen: RL-Entnahme ... Rücklagenentnahme, zw. ... zwischen

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der ursprünglichen Veranschlagung gebunden. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Quellen: Rücklagenbericht 2024 (Vorläufiger Gebarungserfolg 2024), BVA-E 2025 und 2026.

Die UG 18-Fremdenwesen verfügte Ende 2023 über Rücklagen iHv 370 Mio. EUR. Davon entfielen 20 Mio. EUR auf zweckgebundene Einzahlungsrücklagen, die EU-Projekte und insbesondere den AMIF betreffen. Im Jahr 2024 wurden Rücklagen iHv 81 Mio. EUR, insbesondere für budgetierte Rücklagen im Zusammenhang mit der Grundversorgung (72 Mio. EUR) und im Rahmen des AMIF (9 Mio. EUR) entnommen. Es wurden Rücklagen iHv 131 Mio. EUR, vor allem wegen Abrechnungsverzögerungen bei der Grundversorgung zugeführt, was per 31. Dezember 2024 zu einem Rücklagenstand von 420 Mio. EUR führte. 2025 wurde eine Rücklage aus der UG 11-Inneres in die UG 18-Fremdenwesen umgeschichtet (23 Mio. EUR).¹⁴ In den BVA-E 2025 und 2026 sind Rücklagenentnahmen iHv 278 Mio. EUR bzw. 153 Mio. EUR für Kostenersätze an Länder (Grundversorgung) budgetiert. Daraus ergibt sich ein Rücklagenrest von 12 Mio. EUR. Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen können im Budgetvollzug weitere Rücklagen entnommen werden.

¹⁴ 2024 wurde eine Rücklage iHv 31 Mio. EUR von der UG 18-Fremdenwesen in die UG 11-Inneres zur Abdeckung eines dortigen Mehrbedarfs umgeschichtet. Die nicht erforderlichen Mittel in der UG 11 wurden 2025 wieder in die UG 18 umgeschichtet (23 Mio. EUR).



5 Personal

Der Personalplan sieht bei den Planstellen der Untergliederung folgende Entwicklung vor:

Tabelle 12: Planstellenverzeichnis¹⁵ (2023 bis 2029)

	BFG 2023	BFG 2024	Umschichtung BMG-Nov.	BFG 2025	BFG 2026	BFRG 2027	BFRG 2028	BFRG 2029
Planstellen								
UG 11 <i>in Planstellen</i>	37.564	37.947	-8	37.939	37.939	37.939	37.939	37.939
UG 18 <i>in Planstellen</i>	1.620	1.620		1.620	1.620	1.620	1.620	1.620
Personalstand	zum 31.12.	zum 31.12.		Zielwert	Zielwert	Zielwert		
UG 11 <i>in VBÄ</i>	35.767	36.853		39.559	39.559	39.559		
UG 18 <i>in VBÄ</i>	1.282	1.328						
Personalaufwand im Ergebnishaushalt	Erfolg	v. Erfolg		BVA-E	BVA-E			
UG 11 <i>in Mio. EUR</i>	2.712	3.032		3.159	3.095			
UG 18 <i>in Mio. EUR</i>	96	110		115	127			

Anmerkung: In den vergangenen Jahren wurden jeweils gemeinsam mit dem Budget neue VBÄ-Zielwerte zur mittelfristigen Aufnahmepolitik als Ministerratsvortrag beschlossen und dem Nationalrat mit den Budgetunterlagen vorgelegt. Mit den Budgets 2025 und 2026 wurde kein solcher Ministerratsbeschluss gefasst, weshalb die Tabelle die letztverfügbaren VBÄ-Zielwerte aus der [Beilage zum Ministerratsvortrag 106/25](#) vom 25. September 2024 enthält.

Quellen: BRA 2023, BVA-E 2025 und 2026, Personalpläne 2023 und 2024 in der jeweils letztgültigen Fassung, Anlage IV: Personalplan zu den BFG 2025 und 2026, BFRG 2025-2028 und 2026-2029 (Grundzüge des Personalplans), VBÄ-Zielwerte gemäß Beilage zum Ministerratsvortrag 106/25 vom 25. September 2024 laut BKA angepasst um die BMG-Novelle 2025 auf Basis der Ressortmeldungen.

Für das Jahr 2025 sind im Personalplan der UG 18-Fremdenwesen 1.620 Planstellen vorgesehen, diese sind gegenüber 2024 unverändert und bleiben auch über die gesamte Bundesfinanzrahmenperiode gleich.

Für das Jahr 2025 beträgt der Zielwert an Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) des gesamten BMI (UG 11-Inneres sowie UG 18-Fremdenwesen) laut Ministerratsvortrag 106/25 vom 25. September 2024 39.559 VBÄ und bleibt bis 2027 unverändert. Zu

¹⁵ Erläuterungen zu den Begriffen in der Tabelle:

Planstellen berechtigen zur Beschäftigung einer Person im Ausmaß von höchstens einem Vollbeschäftigtenäquivalent.

Vollbeschäftigtenäquivalente (VBÄ) sind Messgrößen des tatsächlichen Personaleinsatzes gemäß dem Beschäftigungsausmaß, für das zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand ausbezahlt werden. Eine zur Gänze besetzte Planstelle entspricht einem VBÄ. Die VBÄ haben 2 Funktionen: Zum einen werden sie im Personalplan als Messgröße verwendet, um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Personalobergrenzen zu überprüfen (betrifft in Tabelle 2023 und 2024). Zum anderen werden sie herangezogen, um sogenannte „VBÄ-Ziele“ (zumeist mittels Ministerratsvortrag) zu definieren, die zum Ende des Jahres von den jeweiligen Ressorts erreicht werden sollten (betrifft 2025, 2026 und 2027). Dadurch werden vom tatsächlich vorhandenen Personalstand zu erreichende Einsparungsziele festgelegt bzw. die sukzessive Heranführung an den nächstjährigen Personalplan mit neuen maximalen Personalkapazitäten vorbereitet. Die VBÄ-Zielwerte werden für das gesamte Ressort vereinbart und können damit unter Umständen mehrere Untergliederungen betreffen.



den VBÄ-Zielwerten (entgeltwirksame VBÄ) wurde noch kein neuer Ministerratsvortrag gefasst. Für 2024 lag der Zielwert für das gesamte Ressort bei 38.181, die Erhöhung 2025 betraf vor allem den Exekutivdienst in der UG 11. Der VBÄ-Istwert zum 31. Dezember 2024 für die UG 18 beträgt 1.328 und entspricht damit einem Anteil von 82 % der Planstellen laut BFG 2024.

Zum 31. Dezember 2024 nutze das BMI seine Planstellen zu 96,5 % aus. Werden die Zielwerte 2027 erreicht, würde dies einer Ausnutzung von 100 % der Planstellen entsprechen.

6 Beteiligungen

Der UG 18-Fremdenwesen ist eine Beteiligung zugeordnet, die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH).¹⁶ Die gesetzliche Grundlage bildet das 2019 beschlossene Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G).¹⁷ Sie ist insbesondere für:

- ◆ die operative Durchführung der Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden,
- ◆ die Rechtsberatung und Rechtsvertretung vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA),
- ◆ die Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe,
- ◆ die Menschenrechtsbeobachtung sowie
- ◆ die Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen verantwortlich.

Mit Erkenntnis vom 14. Dezember 2023, G 328–335/2022–47, erklärte der Verfassungsgerichtshof (VfGH) den gesetzlichen Rahmen für die Rechtsberatung durch die BBU GmbH aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 47 der EU-Grundrechtecharta für verfassungswidrig, weil sie zwar für die Weisungsfreiheit und

¹⁶ Der VfGH sah die Rechtsberatung der BBU GmbH nicht als eine funktionell staatliche Verwaltungsaufgabe an und beurteilte die Ausgliederung daher als verfassungskonform ([Erkenntnis VfGH vom 14. Dezember 2023, G 328-335/2022-47](#)).

¹⁷ BGBl. I Nr. 53/2019.



Unabhängigkeit von Rechtsberatern, für die Asylwerber:innen und für bestimmte andere Fremden in Verfahren vor dem BFA sowie vor dem Bundesverwaltungsgericht zur Verfügung stehen, in allgemeiner Weise normieren (§ 13 Abs. 1 BBU-G), aber keine darüber hinausgehenden Bestimmungen enthalten, die diese Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit in institutioneller Hinsicht weiter absichern.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2025 in Kraft. Der VfGH verpflichtet den Gesetzgeber, die Stellung einer effektiven und unabhängigen Rechtsberatung innerhalb der Organisation sowie das Aufgabenfeld, die Dienstverhältnisse und den Entlassungs- und Kündigungsschutz der Bediensteten zu konkretisieren und abzusichern.

Eine Novelle zum BBU-G wurde am 22. Juli 2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl.) veröffentlicht. Sie sichert die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtsberater:innen ab, unter anderem durch Normierung eines erweiterten Kündigungs- und Entlassungsschutzes und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Beteiligung des Aufsichtsrates.



7 Wirkungsorientierung

7.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung aus den BVA-E 2025 und 2026 im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern, hat der Budgetdienst mehrere auf der Parlamentswebsite verfügbare Übersichtslandkarten erstellt:

Landkarte	Inhalt
Wirkungsziel-Landkarte	Wirkungsziele aller Untergliederungen der BVA-E 2025 und 2026 inklusive Vergleich zum Jahr 2024
Gleichstellungsziel-Landkarte	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen der BVA-E 2025 und 2026 aus dem Gleichstellungsbereich
Sustainable Development Goals-Landkarte	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs ¹⁸

In den Angaben zur Wirkungsorientierung werden zwei Wirkungsziele (Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen; Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration). Diese sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben sind. Bei den sieben zugehörigen Kennzahlen wurden einzelne Zielzustände für 2025 jeweils an die aktuelle Entwicklung angepasst. Mit dem Bericht zur Wirkungsorientierung 2023 wurde das Wirkungsziel 1 überwiegend und das Wirkungsziel 2 teilweise erreicht. Die Wirkungsziele der UG 18-Fremdenwesen tragen zu den UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) 5 – Geschlechtergleichheit, SDG 10 – Wenige Ungleichheiten und SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen bei.

¹⁸ Die Ressorts haben ihre Angaben zur Wirkungsorientierung auch den SDGs zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund dieser Zuordnung eine Landkarte erstellt, wobei er den Angaben zur Wirkungsorientierung zusätzlich Indikatoren aus dem [EU-Indikatorenset](#) gegenübergestellt hat.

7.2 Details zu den Wirkungsinformationen

Das **Wirkungsziel 1** „Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativen hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minderjährige entsprechenden Schutz gewährleisten zu können“ wird der Gleichstellungsaspekt mitberücksichtigt. Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2023 wird dieses Wirkungsziel als überwiegend erreicht eingestuft. Laut BKA leistet es einen Beitrag zu den SDGs 5 – Geschlechtergleichheit, 10 – Weniger Ungleichheiten und 16 – Frieden, Gerechtigkeit und Starke Institutionen.

Mit der Kennzahl 18.1.1 wird die Anzahl der gesamten Außerlandesbringungen angegeben. Der Zielzustand für 2023 lag bei 10.000 und wurde mit 12.900 deutlich übertroffen. Für 2024 liegt der Zielwert bei 12.000, mit dem BVA-E 2025 wurde er für 2025 auf 13.000 erhöht, dieser Wert wird mittelfristig bis 2027 fortgeschrieben.

Der Gleichstellungsaspekt wird mit dem Indikator zur Frauenquote in Reintegrationsprogrammen abgedeckt, die ab 2025 von derzeit 15 % auf 20 % erhöht wird. 2023 lag die Quote bei 21,6 % und übertraf den Zielwert für diese Jahr (15 %) deutlich. Die Kennzahl zielt auf die Unterstützung von Frauen und Mädchen in ihren Herkunftsländern ab und erfolgt primär in Form von Sachleistungen.¹⁹ Bei der Kennzahl 18.1.3- „Asylwerberinnen und Asylwerber im EU-Vergleich“ lag Österreich im Jahr 2023 auf Platz 6 und erreichte damit den Zielwert von ≥ 8 nicht, 2022 lag Österreich noch auf dem 4. Platz. Der Zielwert wird durch steigende Asylantragszahlen beeinflusst, er wurde für 2025 und Folgejahre auf ≥ 9 erhöht. Mit dieser Kennzahl soll der Migrationsdruck beurteilt werden.

Die Kennzahl 18.1.4 misst die Behebungsquote von Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in 2. Instanz durch das Bundesverwaltungsgericht. Der Zielwert wurde in der Vergangenheit und bis 2025 mit weniger als 30 % und für 2026 mit 28 % festgelegt. Im Jahr 2027 soll die Behebungsquote weniger als 26 % betragen. 2022 und 2023 wurden die Zielwerte von ≤ 30 % jeweils nicht erreicht, die Istwerte lagen bei 32 % bzw. 34 %.

¹⁹ Aktuell werden 33 diese Programme in 33 Herkunftsländern angeboten (siehe Teilheft UG 18-Fremdenwesen, BVA-E 2025).



Das **Wirkungsziel 2** betrifft die „Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration. Irreguläre Migration soll reduziert werden und qualifizierte Migration im Interesse Österreichs erfolgen.“ Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2023 wird dieses Ziel als teilweise erreicht beurteilt. Es trägt laut BMI zum SDG 10 – Weniger Ungleichheiten bei.

Für den Anteil der nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz legal zugezogenen Fremden an allen nach Österreich zugewanderten Fremden²⁰ (Kennzahl 18.2.1) beträgt der Zielzustand unverändert 80 %, der auch in dieser Höhe bis 2027 fortgeschrieben wird. Die Istwerte liegen sowohl für 2023 mit 67 % als auch für 2022 mit 54 % unter dem Zielwert. 2022 lag dies an der Zuwanderung infolge des Ukraine Krieges. Die Kennzahl 18.2.2 zum Anteil der kriteriengesteuerten Zuwanderung an der Gesamtzuwanderung nach Österreich lag für die Jahre 2022 und 2023 mit 12 % bzw. 15 % bereits über dem jeweiligen Zielzustand (2022: 8 %, 2023: 10 %) und auch über den für 2024 (12 %) und ab 2025 (15 %) festgelegten Zielwerten. Den Anteil an neu zugezogenen EWR-Bürger:innen und Schweizer Bürger:innen an allen legal zugezogenen Fremden (Kennzahl 18.2.3) betrug im Jahr 2023 67 % (Zielzustand 70 %), 2022 wurde der Zielzustand von 70 % mit 73 % übertroffen. Er wird mittelfristig fortgeschrieben.

²⁰ Zuzüge von Fremden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz umfassen den Zuzug aus EU- und EFTA-Staaten (Europäische Freihandelsassoziation), Großbritannien, Familiennachzug aus Drittstaaten, Zuzug sonstiger Staatsangehöriger, Schlüsselarbeitskräfte aus Drittstaaten sowie Erstaufenthaltsbewilligungen. Zuzüge von Fremden umfassen den Zuzug durch Asylwerber:innen, Vertriebenen aus der Ukraine und Saisonarbeitskräften.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2022 und 2023 auch die jeweiligen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wird vom Budgetdienst mit über Zielzustand (positive Abweichung) oder unter Zielzustand (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

Legende (Vergleich BVA-E 2025 und 2026 mit BVA 2024)	
Neue Kennzahl	Änderung Kennzahl (z. B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1

Gleichstellungsziel

Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minderjährige entsprechenden Schutz gewährleisten zu können.

Maßnahmen

- ◆ Rasche Asylverfahren gewährleisten
- ◆ Asylmissbrauch noch weiter zurückdrängen
- ◆ Effizienz der Außerlandesbringungen weiter optimieren
- ◆ Gewährung von Schutz und Sicherstellung von Gleichstellung in Förderprojekten für Frauen und Mädchen aus Krisengebieten



Indikatoren

Kennzahl 18.1.1	Anzahl der gesamten Außerlandesbringungen					
Berechnungsmethode	Anzahl der gesamten Außerlandesbringungen gemäß Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)					
Datenquelle	Integriertes Fremdenadministrationssystem (IFA)					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	10.000	10.000	≥ 12.000	≥ 13.000	≥ 13.000	≥ 13.000
Istzustand	12.550	12.900				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand				
	Das Ziel ist erreicht, wenn der IST-Wert gleich oder über dem Zielwert liegt. Im Jahr 2023 lag die Anzahl an Außerlandesbringungen bei 12.900 (2021: 8.977, 2022: 12.550), davon 6.910 (2021: 4.805, 2022: 8.079) freiwillige Ausreisen und 5.990 (2021: 4.172, 2022: 4.471) zwangsweise Ausreisen. 2021 beeinflussten die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 – Pandemie (Reisebeschränkungen, Einschränkung Flugverkehr etc.) die Zielerreichung maßgeblich, 2022 und 2023 konnte ein deutlich höheres Niveau erreicht werden. Der Anteil der freiwilligen Ausreisen ist 2023 im Vergleich zu 2022 zurückgegangen, jener der zwangsweisen Ausreisen ist gestiegen. Der Zielzustand für 2025 und 2026 sieht gegenüber 2024 eine Steigerung vor. Weiterführende Informationen können den Statistiken des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl bzw. dem Bericht zur Evaluierung der Angaben zur Wirkungsorientierung 2023 entnommen werden.					

Kennzahl 18.1.2	Frauenquote in Reintegrationsprogrammen					
Berechnungsmethode	Anteil der teilnehmenden/geförderten Frauen und Mädchen in Reintegrationsprogrammen					
Datenquelle	Administrative Aufzeichnungen BMI in Bezug auf Projekte aus den AMIF (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds) Programmen Rückkehr/Reintegration und ERIN (European Reintegration Network)					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	15	15	≥ 15	≥ 20	≥ 20	≥ 20
Istzustand	16,3	21,6				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand				
	Kennzahl bildet die Gleichstellung von Frauen im Bereich Asyl und Reintegration ab. Das Ziel ist erreicht wenn der IST-Wert größer oder gleich dem Zielwert ist. Der IST-Wert der Kennzahl liegt für 2019 bei 7,7 % (24 Frauen), 2020 bei 9,8 % (14 Frauen in absoluten Zahlen), 2021 bei 8,7 % (12 Frauen in absoluten Zahlen), 2022 bei 16,3 % (69 Frauen in absoluten Zahlen), 2023 bei 21,6 % (76 Frauen in absoluten Zahlen). Der Zielzustand 2025 und 2026 sieht gegenüber 2024 eine Steigerung vor. Die Festlegung von absoluten Zielwerten ist nicht sinnvoll, da das mögliche Gesamtvolumen für Reintegrationsprogramme unmittelbar von der jeweiligen Struktur der infrage kommenden Asylwerber und Asylwerberinnen und budgetären Rahmenbedingungen abhängig ist. Ziel ist eine „Rückkehr mit Perspektiven“ durch individuelle Unterstützung vor Ort. Diese erfolgt primär in Form von Sachleistungen. Aktuell werden Programme in 33 relevanten Herkunftsstaaten angeboten. Sie fördern nachhaltige Reintegration, minimieren Anreize zur erneuten Migration und stärken lokale Strukturen.					



Kennzahl 18.1.3	Asylwerberinnen und Asylwerber im EU-Vergleich					
Berechnungsmethode	Platzierung Österreichs bei der Anzahl an Aufnahmen von Asylwerbern im EU-Vergleich. Die Platzierung bezieht sich auf die Gesamtanzahl an gestellten Asylanträgen pro Jahr der folgenden Personengruppe: Ein Asylbewerber ist eine Person, die während des Berichtszeitraums einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat oder als Familienangehöriger in einen solchen Antrag einbezogen ist. Ein erstmaliger Asylbewerber ist eine Person, die zum ersten Mal einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat					
Datenquelle	Eurostat - Asylbewerber und erstmalige Asylbewerber - jährliche aggregierte Daten					
Messgrößenangabe	Platzierung					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	10	8	≥ 6	≥ 9	≥ 9	≥ 9
Istzustand	4	6				
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand				
	Das Ziel ist erreicht, wenn der IST-Wert größer oder gleich dem Zielwert ist. Der Zielzustand 2025, 2026 und 2027 verfolgt eine geringere Aufnahme von Asylwerberinnen und Asylwerbern im EU-Vergleich nach Platzierung. Pro 100.000 Einwohner wurden in Österreich im Jahr 2023 651, 2022 1.250 Asylanträge, 2021 447 Asylanträge, 2020 166 Asylanträge und 2019 145 Asylanträge verzeichnet. Dies bedeutet im Vergleich der 27 EU-Mitgliedsstaaten pro Kopf 2023, 2022 und 2021 den zweiten Platz, 2020 den siebten Platz und 2019 den zwölften Platz. Steigende Asylantragszahlen beeinflussen die Kennzahl.					

Kennzahl 18.1.4	Behebungsquote von Entscheidungen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in 2. Instanz durch das Bundesverwaltungsgericht					
Berechnungsmethode	Anteil durch interne Gründe (unsorgfältige Ermittlungen, Formalfehler, Interpretationsfehler) des BFA in 2. Instanz abgeänderte oder behobene Entscheidungen					
Datenquelle	Administrative Daten des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA)					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	≤ 30	≤ 30	≤ 30	≤ 30	≤ 28	≤ 26
Istzustand	32	34				
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand				
	Neue Kennzahl ab 2022. Mit der Auswertung von BERT (Erfassungstool des Bundesverwaltungsgerichts) vom 01.01. bis 31.12.2022 wurden insgesamt 11.052 Erkenntnisse ausgewertet, vom 01.01. bis 31.12.2023 wurden insgesamt 11.446 Erkenntnisse ausgewertet. Kennzahl fokussiert auf Qualität für die im BFA erstellten Bescheide im Asylbereich. Interne Gründe für Aufhebungen in 2. Instanz sollen möglichst gering gehalten werden. Externe Gründe (geänderte Umfeldbedingungen, Entwicklungen im Herkunftsland etc.) liegen nicht im Verantwortungsbereich des BFA. Der Zielzustand 2025 bleibt gegenüber 2024 gleich, 2026 und 2027 wird eine weitere Reduktion angestrebt. 2027 wird aufgrund des Starts des neuen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) die Berechnungsmethode angepasst.					

Wirkungsziel 2

Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration. Irreguläre Migration soll reduziert werden und qualifizierte Migration im Interesse Österreichs erfolgen.

Maßnahmen

- ◆ Bedarfsorientierung bei Migration weiter erhöhen
- ◆ Projekt Umsetzung des von der EU beschlossenen Asyl- und Migrationspakts



◆ Bekämpfung der irregulären Migration

Indikatoren

Kennzahl 18.2.1	Anteil der nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz legal zugezogenen Fremden an allen nach Österreich zugewanderten Fremden					
Berechnungsmethode	Anteil der Zuzüge nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz von Fremden an Summe aller Zuzüge von Fremden					
Datenquelle	Statistik Austria, migration & integration zahlen.daten.fakten					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	80	80	≥ 80	≥ 80	≥ 80	≥ 80
Istzustand	54	67				
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand				
Das Ziel ist erreicht, wenn der IST-Wert gleich oder über dem Zielwert liegt. Im Jahr 2020 war der Anteil der Zuzüge nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz an Zuzügen von Fremden 85,5 %. Das entspricht in absoluten Zahlen rund 106.000 Personen. Im Jahr 2021 war der Anteil der Zuzüge nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz an Zuzügen von Fremden 72 %. Das entspricht in absoluten Zahlen rund 114.100 Personen. Im Jahr 2022 war der Anteil der Zuzüge nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz an Zuzügen von Fremden 54 %. Das entspricht in absoluten Zahlen rund 133.900 Personen. Im Jahr 2023 war der Anteil der Zuzüge nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz an Zuzügen von Fremden 67 %. Das entspricht in absoluten Zahlen rund 132.800 Personen. Der Zielzustand 2025, 2026 und 2027 bleibt gegenüber 2024 gleich. Zuzüge nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz von Fremden umfassen den Zuzug aus EU-EFTA-GB, Familiennachzug aus Drittstaaten, Zuzug sonst. Drittstaatsangehöriger, Schlüsselarbeitskräfte aus Drittstaaten, sowie Erstaufenthaltsbewilligungen. Alle Zuzüge von Fremden umfassen zusätzlich den Zuzug durch Asylwerber und Saisonarbeitskräfte. Auf folgenden Link darf verwiesen werden: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt/publikationen-zu-integration/integrationsberichte.html						

Kennzahl 18.2.2	Anteil der kriteriengesteuerten Zuwanderung an der Gesamtzuwanderung nach Österreich					
Berechnungsmethode	Anteil der vergebenen „Rot-Weiß-Rot – Karten“ gemäß § 41 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und „Blauen Karten EU“ gemäß § 42 NAG an allen erteilten Erstaufenthaltstiteln für Drittstaatszugehörige					
Datenquelle	Integriertes Zentralregister (IZR: Register mit aufrechten Aufenthaltstiteln zum jeweiligen Stichtag)					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	8	10	≥ 12	≥ 15	≥ 15	≥ 15
Istzustand	12	15				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand				
Das Ziel ist erreicht, wenn der IST-Wert gleich oder über dem Zielwert liegt. Im Jahr 2020 liegt der Anteil der kriteriengesteuerten Zuwanderung bei 7,9 %, das entspricht in absoluten Zahlen 1.274 vergebenen Rot-Weiß-Rot-Karten und 184 Blauen Karten EU. Im Jahr 2021 liegt der Anteil der kriteriengesteuerten Zuwanderung bei 6 %, das entspricht in absoluten Zahlen 1.788 vergebenen Rot-Weiß-Rot-Karten und 286 Blaue Karten EU. Im Jahr 2022 liegt der Anteil der kriteriengesteuerten Zuwanderung bei 12 %, das entspricht in absoluten Zahlen 2.903 vergebenen Rot-Weiß-Rot-Karten und 440 Blauen Karten EU. Im Jahr 2023 liegt der Anteil der kriteriengesteuerten Zuwanderung bei 15 %, das entspricht in absoluten Zahlen 4.043 vergebenen Rot-Weiß-Rot-Karten und 991 Blauen Karten EU. Der Zielzustand 2025, 2026 und 2027 sieht gegenüber 2024 eine Steigerung vor.						



Kennzahl 18.2.3	Anteil der neu zugezogenen EWR-Bürgerinnen und Bürger und Schweizer Bürgerinnen und Bürger an allen legal zugezogenen Fremden					
Berechnungsmethode	Anteil der Zuzüge von Staatsangehörigen EU/EFTA an Summe aller Zuzüge von legal zugezogenen Fremden					
Datenquelle	Statistik Austria, migration & integration zahlen.daten.fakten					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	70	70	70	70	70	70
Istzustand	73	67				
Zielerreichung	über Zielzustand	unter Zielzustand				
	Das Ziel ist erreicht, wenn der IST-Wert nahe dem Zielwert liegt. Im Jahr 2020 war der Anteil der Zuzüge von Staatsangehörigen aus EU/EFTA an legal zugezogenen Fremden 77,4 %. Das entspricht in absoluten Zahlen rund 84.500 Personen. Im Jahr 2021 war der Anteil der Zuzüge von Staatsangehörigen aus EU/EFTA an legal zugezogenen Fremden 73 %. Das entspricht in absoluten Zahlen rund 85.600 Personen. Im Jahr 2022 war der Anteil der Zuzüge von Staatsangehörigen aus EU/EFTA an legal zugezogenen Fremden 73 %. Das entspricht in absoluten Zahlen rund 100.700 Personen. Im Jahr 2023 war der Anteil der Zuzüge von Staatsangehörigen aus EU/EFTA an legal zugezogenen Fremden 67 %. Das entspricht in absoluten Zahlen rund 94.000 Personen. Der Zielzustand 2025, 2026 und 2027 bleibt gegenüber 2024 gleich. Zuzüge von Staatsangehörigen EU/EFTA-GB werden an den Summe der Zuzüge nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz gemessen. Auf folgenden Link darf verwiesen werden: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt/publikationen-zu-integration/integrationsberichte.html					



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
Art.	Artikel
BBU-G	Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BBU GmbH	Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BJA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BRA	Bundesrechnungsabschluss
Budgetbericht 2025 und 2026	Strategie- und Budgetbericht zu den BFG 2025 und 2026 sowie zu den BFRG 2025-2028 und 2026-2029
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DB	Detailbudget(s)
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union



EUR	Euro
ggü.	gegenüber
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NS-Regime	Regime des Nationalsozialismus
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)/ UN-Ziel(e) für eine nachhaltige Entwicklung
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigtenäquivalent(e)
v. Erfolg 2024	vorläufiger Erfolg 2024
VfGH	Verfassungsgerichtshof
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Finanzierungshaushalt (2024 bis 2026).....	3
Tabelle 2:	Konsolidierungsmaßnahmen UG 18-Fremdenwesen.....	8
Tabelle 3:	Anzahl der Entscheidungen im Asylbereich.....	11
Tabelle 4:	Offene Verfahren 2015 bis 2023	12
Tabelle 5:	Veränderungen der Auszahlungsobergrenzen (2025 bis 2029)	13
Tabelle 6:	Betreute in der Grundversorgung, Planung.....	13
Tabelle 7:	Veränderungen der Aus- und Einzahlungen (2024 bis 2026).....	15
Tabelle 8:	Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2024 bis 2026)	19
Tabelle 9:	Ökonomische Gliederung im Finanzierungshaushalt (2024 bis 2026)....	22
Tabelle 10:	Überleitung von Auszahlungen zu Aufwendungen (2024 bis 2026)	23
Tabelle 11:	Rücklagengebarung (2023 bis 2026).....	24
Tabelle 12:	Planstellenverzeichnis (2023 bis 2029)	25

Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Auszahlungen (2024 bis 2029)	5
Grafik 2:	Asylanträge und Grundversorgte 2015 bis 2024	10